

**Anfrage des SR-Mitglieds Stefan Huber-Aydemir zur Sitzung des Stadtrates am 17.12.2019 - Verkehrsprobleme in Oberhambach nach der Demonstration „Land schafft Verbindung – wir rufen zu Tisch“
Stellungnahme FB3**

Das grundgesetzlich verbrieft Demonstrationsrecht hat in Deutschland naturgemäß einen hohen Stellenwert. Daher müssen Versammlungen unter freiem Himmel lediglich angemeldet, nicht aber genehmigt werden. Ausschließlich dann, wenn in Zusammenhang mit der geplanten Demonstration im Vorfeld erkennbar ist, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet wird, kann die Versammlungsbehörde die Veranstaltung zeitlich bzw. örtlich einschränken bzw. dem Veranstalter sonstige Auflagen erteilen.

Unannehmlichkeiten, wie z.B. Lärm auf der Straße, Verkehrsbehinderungen o.ä. haben jedoch regelmäßig nicht den Charakter einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Es ist ja vielmehr häufig Sinn und Zweck einer Demonstration unter freiem Himmel, durch optische bzw. akustische Aktionen auf sich aufmerksam zu machen und bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Anliegen zu werben

Die Demonstration wurde rechtzeitig angemeldet, im Rahmen eines Kooperationsgesprächs zwischen Veranstalter, der Ordnungsbehörde, der Verkehrsbehörde und der Polizei wurde u.a. die Streckenführung einvernehmlich abgestimmt. In Bezug auf den Streckenverlauf mit Abschluss am Hambacher Schloß, das nicht zuletzt aufgrund seiner historischen Bedeutung für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland häufiger Veranstaltungsort einer Demonstration ist, lagen keine erkennbaren Umstände vor, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hätten schließen lassen. Für die Versammlungsbehörde bestand daher rechtlich keine Ermächtigungsgrundlage, um diesen Streckenverlauf zu verbieten oder anderweitig zu reglementieren.

Nach Beendigung der Demonstration am Hambacher Schloß war zwar ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer zu erwarten; sowohl aus Sicht der Stadtverwaltung als auch der Polizei erschien es jedoch auch hier nicht notwendig, über die auf der Strecke Freiheitsstraße – Römerweg geltenden verkehrsrechtlichen Anordnungen hinaus verkehrslenkend einzugreifen. Anders ausgedrückt: Polizei und Versammlungsbehörde sind davon ausgegangen, dass den Demonstrationsteilnehmern nach Veranstaltungsende klar sein müsste, dass sie sich – dann als „normale“ Verkehrsteilnehmer – an die geltenden Verkehrsregelungen wie beispielsweise das Durchfahrtsverbot bezüglich der Bergsteinstraße zu halten haben. Ergänzend sei erwähnt, dass aktive verkehrslenkende Maßnahmen über die geltende Beschilderung hinaus **ausschließlich Sache der Polizei sind**, keinesfalls aber von anderen Ordnungskräften (wie etwa Mitarbeitern der Ordnungsbehörde oder gar von privaten Sicherheitsdiensten) durchgeführt werden können.

Bei offensichtlicher Häufung von Verkehrsverstößen hätten die Anwohner direkt die Polizei verständigen können, statt selbst „ordnend in den Straßenverkehr einzugreifen“. Die Kollegen von der Polizei haben mitgeteilt, dass erst ca. 3 Stunden nach Veranstaltungsende eine entsprechende Beschwerde bei der Polizei einging, worauf unmittelbar eine Streife vor Ort geschickt wurde.

Alf Bettinger
Fachbereichsleiter